

# Leistungsanforderungen für die Intensive individuelle Hortbetreuung im Landkreis Vorpommern-Rügen

## I. Zielgruppe und Ziele

### Zielgruppe:

- Kinder im Grundschulalter, die gemäß § 35 a SGB VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe auf Grund einer seelischen Behinderung haben,
- Kinder mit besonderem erzieherischen Mehraufwand (Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten, emotionaler -sozialer Entwicklungsstörungen und/oder kombinierten Lern- und Entwicklungsproblemen), bedürfen der besonderen sozialpädagogischen Förderung im Sinne von § 27 in Verbindung mit § 22a SGB VIII,
- Kinder mit Migrationshintergrund

### Ziele:

- Erziehung, Förderung und Bildung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder gemeinsam mit nicht behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern,
- Abbau von Stigmatisierung von Menschen mit Behinderung und Erschließung neuer Sichtweisen,
- Zusammenführung unterschiedlicher Lebensformen und Individualitäten innerhalb einer Kindergruppe und Reflexion der diversen Lebenswirklichkeiten,
- Betreuung, Förderung und Erziehung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung als Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- Erleben und Erlernen eines vorurteilsfreien Umgangs gegenüber jedermann,
- Sicherung der Chancengleichheit in der Gemeinschaft für alle Kinder unabhängig von Religion, Herkunft und Sozialstatus,
- individuelle bedarfsabhängige Förderung,
- Entfaltung von Fähigkeiten, eigenen Bedürfnissen und Interessen zur sinnvollen Freizeitgestaltung,
- Förderung der sozialen Integration,
- gemeinsame kooperative Bearbeitung der Lebenswelt und spezielle Themen unter Berücksichtigung der behinderungsbedingten und entwicklungsbedingten Unterschiede,
- Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen Persönlichkeit,

- Bewältigung der Hausaufgabenerfüllung und Unterstützung in der Reflexion des Schulerlebens

## II. Pädagogische Grundlagen und Maßnahmen

### 2.1 Pädagogische Grundlagen

Die pädagogischen Grundsätze orientieren sich an §§ 1, 2, 5 und 10 (Absatz 11) KiföG M-V und einer spezifischen pädagogischen Konzeption, die den Schwerpunkten gerecht wird. Grundlage der pädagogischen Maßnahmen sind unterschiedliche pädagogische Ansätze, die sinnvolle Verknüpfung und Umsetzung im Alltag finden.

Eine individuelle Analyse des Entwicklungsstandes des einzelnen Kindes und eine darauf abgestimmte Planung der pädagogischen Leistungen ist für Kinder mit Behinderung, von Behinderung bedrohten Kindern oder Kindern mit besonderem erzieherischen Mehraufwand, sowie Migrationshintergrund von besonderer Bedeutung. Pädagogischer Grundsatz ist hierbei die Vernetzung der Zusammenarbeit verschiedener Professionen. (zum Beispiel Personensorgeberechtigte - Erzieher/ Heilerzieher, Sozialpädagogen u.a. Fachkräften)

### 2.2 Strukturierung des Gruppenlebens

Die Kinder mit und ohne Handycaps sollen in Gruppen mit einer maximalen Kinderzahl von 15 Kinder, davon 4 bis 5 mit Handycap, von 1 ErzieherInnen bzw. bei gruppenoffenem Arbeiten in einer ErzieherIn - Kind- Relation 1 ErzieherIn zu 15 Kindern betreut, gefördert und erzogen werden. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes, des Alters und möglicher behinderungsbedingter oder kultureller und sozialer Besonderheiten wird jedes Kind in seiner individuellen Persönlichkeitsentwicklung und unter Berücksichtigung seiner Interessen respektvoll begleitet, unterstützt und gefördert. Aus der Verschiedenheit der Begabungen und Fähigkeiten aller Kinder ergeben sich vielfältige Möglichkeiten des voneinander Lernens und gegenseitigen Helfens und Zusammenwachsens.

Durch die sozialen Interaktionen zwischen allen Kindern und die kooperativ gestalteten Angebote werden die Kinder in ihrer gesamten Entwicklung gefördert. Freundschaftliches und hilfreiches füreinander Einstehen wird täglich gelebt und trägt zur Erweiterung des kindlichen Erfahrungshintergrundes bei. Somit kommt insbesondere der Gestaltung , das heißt der zeitlichen und räumlichen flexiblen Strukturierung des Hortlebens, besondere Bedeutung im Hinblick auf die o. g. Zielerreichung zu.

## 2.3 Sozialpädagogische Leistungen

Folgende sozialpädagogische Leistungen werden unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen und des behinderungsbedingten Unterstützungs- und Hilfebedarfes erbracht:

- Hilfe bei der Bewältigung des Alltags,
- Förderung der Fähigkeiten der Einteilung und Nutzung der zur Verfügung stehenden Zeit im Hort,
- Unterstützung bei den Hausaufgaben innerhalb der Gemeinschaft,
- Förderung eines stabilen Selbstbildes und Stärkung des Selbstvertrauens in die eigenen Möglichkeiten und Fähigkeiten, seinen Alltag zu bewältigen, diesen mit zu gestalten und für die Gruppe ein wertvoller Bestandteil sowie Bereicherung zu sein,
- Förderung des gemeinsamen Lebens und Lernens und Herausstellung des Wertes jeder Individualität,
- Gelebte Partizipation zum Erleben der Selbstwirksamkeit,
- Entwicklung eines Demokratieverständnisses,
- Förderungsangebote durch Teilhabe an Gruppenprojekten (motorische, musische, ästhetische und andere Kompetenzbereiche),
- Förderung einer gesunden Lebensweise

## 2.4 Weitergehende Leistungen

- Individuelle Beobachtung und Dokumentation altersgerechter Entwicklung für jedes Kind durch Führen von Entwicklungsbögen und Portfoliobücher,
- Jährliche Entwicklungsgespräche mit den Personensorgeberechtigten auf Grund individueller Beobachtungen und Dokumentationen,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

## III. Art und Umfang der Leistung

Die Betreuung und Förderung in der Intensiven individuellen Hortbetreuung kann gemäß §§ 3 bis 5 KiföG M-V in Teilzeit oder Vollzeit realisiert werden. Die Betreuungszeit beträgt mindestens 15 Wochenstunden. In begründeten Einzelfällen können Abweichungen getroffen werden.

Gruppengröße:

15 Kinder, davon 4 bis 5 Kinder mit einem höheren sozialpädagogischen/heilpädagogischen Betreuungs- und Förderaufwand

Personelle Ausstattung für die Leistungen der sozialpädagogischen Förderleistung:

- Staatlich anerkannte ErzieherInnen,
- Staatlich anerkannte ErzieherInnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation, HeilerzieherIn oder HeilpädagogenInnen.

Neben der Regelfinanzierung im Sinne der §§ 18 - 21 des KiföG M-V erfolgt nach Abschluss der Leistungsverhandlung eine zusätzliche Finanzierung des höheren sozialpädagogischen Mehrbedarfes durch die Erhöhung des pädagogischen Personalschlüssels und Absenkung der ErzieherIn: Kind - Relation im Verhältnis 1:15.

Notwendige Hilfe zur Teilhabe am Leben, die sich aus der Art des Handycaps für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder ergeben, richten sich unter Umständen nach den Leistungen und deren Finanzierungen gemäß § 35 a SGB VIII.

#### IV. Finanzierung/Berechnungsgrundlage

Als Berechnungsgröße wird eine Fachkraft - Kind - Relation von 0,8 VbE zu 15 Kinder als Gruppenobergrenze herangezogen. Dabei wird eine Relation von 10 Regelhortkindern und max. 5 Hortkindern mit intensivem individuellen Betreuungsbedarf zu Grunde gelegt.

#### V. Verfahren

1. Ermittlung des Bedarfs durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis spätestens im 4. Quartal des laufenden Jahres.
2. Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses über die Einrichtungen der Intensiven individuellen Hortbetreuung des Landkreises Vorpommern - Rügen unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten.
3. Information der Träger über die ausgewählten Standorte der Intensivhorte laut Jugendhilfeausschussbeschluss mit der Aufforderung einen Antrag mit beigefügter Kurzbeschreibung der Leistung sowie der Kostenkalkulation einzureichen.
4. Abschluss der Leistungsvereinbarung über die Intensive individuelle Hortbetreuung.